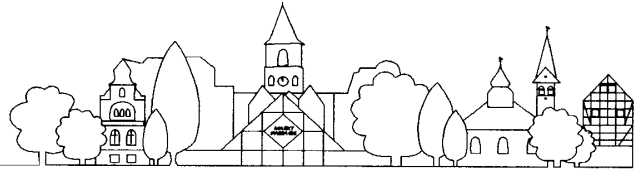


Amtsblatt



Nr. 35 vom 17.12.2010

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 143 "Windhövel"
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 2./ Bekanntmachung Satzung der Stadt Haan über die 37. Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung) vom 15.12.2010
- 3./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 14. Änderung der
Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 15.12.2010
- 4./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der
Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2011 vom 15.12.2010
- 5./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 14. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme
der Abwasseranlage -Abwassergebührensatzung- vom 15.12.2010
- 6./ Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2011 vom 15.12.2010
- 7./ Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Haan GmbH
Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) zur Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV),
gültig ab 01.01.2011
- 8./ Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Haan GmbH
Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung in
Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV), gültig ab 01.01.2011
- 9./ Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für die am
20.12.2010 stattfindende Sitzung
- 10./ Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhefrist bei Grabstätten (Einzelgräbern)
auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße
- 11./ Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten
(Familiengräbern) auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße
- 12./ Bekanntmachung über ungepflegte Grabstätten auf dem städtischen
Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 17.12.2010
Knut vom Bovert
Bürgermeister

2./

**Satzung der Stadt Haan
über die 37. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 14.12.2010 die nachstehende Satzung zur 37. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 30.04.2010 beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

§ 2

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	1,75 €/ m Frontlänge
b) Haupterschließungsstraßen	1,58 €/ m Frontlänge
c) Hauptverkehrsstraßen	1,32 €/ m Frontlänge

§ 3

§ 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in

Priorität 1 - Dringlichste Winterdienststrecken	1,39 €/ m Frontlänge, in
Priorität 2 - Wichtige Winterdienststrecken	1,09 €/ m Frontlänge, in
Priorität 3 - Nachrangige Winterdienststrecken	0,53 €/ m Frontlänge.

§ 4

Diese Satzung tritt am **01.01.2011** in Kraft

Änderungen Straßenverzeichnis

Anlage V

Lfd. Nr.	Straßenname, Straßenabschnitt	Verpflichteter							Häufigkeit der Reinigung	Straßenart Tarife
		Stadt		Anlieger						
		Fahrbahnreinigung/ Reini- gung der Fußgän- gerzone	Winterwar- tung der Fahrbahn	Fahrbahn- reinigung	Winterwar- tung der Fahrbahn	Reinigung u. Winterwartung des Gehweges (Bürgersteig, seiti. Gehstreifen, selbst. gef. Stichwege)	6	7		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
40./	Am Marktweg - ab Bahnstr. bis Einmündung Voisheider Weg	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	-		
41./	Am Marktweg - Einmündung Voisheider Weg bis Einmündung Dörfeldstraße	x	-	-	x	x	1x 14täglich	01		
115./	Brückenstraße - ganz	x	x	-	-	x	1x 14täglich	03+04		
116./	frei									
181./	Fröbelweg - ganz, außer Stichweg	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	-		
188./	Gaudigweg - ganz	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	-		
201./	Gruitener Straße 88,90,92,94,96	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07		
247./	Kampheider Feld	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	-		
306./	Pastor-Vömel-Straße - Haus Nr. 2-10	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	-		
307./	frei									
348./	Schirmannweg - ganz, außer Stichwege	-	-	x	x	x	1x wöchentl.			
390./	Voisheider Weg - ganz	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07		
415a./	Zur Pumpstation - Park & Ride Platz	x	x	-	-	-	1x 14täglich	03+04		
415b./	Zur Pumpstation - außer Park & Ride Platz	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	-		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15.12.2010

vom Bovert
(Bürgermeister)

3./

**Satzung der Stadt Haan
über die 14. Änderung der Satzung über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 53, 64, 65, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (Abl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, S. 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 14.12.2010 die nachstehende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1996 beschlossen.

§ 1

Gebührensätze

In § 11 werden der Betrag "1,41 €" durch den Betrag "1,40 €" und der Betrag "9,01 €" durch den Betrag "8,99 €" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15.12.2010

vom Bover
(Bürgermeister)

Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2011 vom 15.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 wie folgt festgesetzt:

40 l Abfallbehälter 14tägliche Leerung	78,36 €
60 l Abfallbehälter 14tägliche Leerung	107,40 €
80 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	136,44 €
120 l-Abfallbehälter wöchentliche Leerung	369,12 €
120 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	194,64 €
240 l-Abfallbehälter wöchentliche Leerung	718,20 €
240 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	369,12 €
770 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	2.259,72 €
770 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.139,88 €
1.100 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	3.219,48 €
1.100 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.619,76 €
2.500 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	7.291,32 €
2.500 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	3.655,68 €
5.000 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	7.291,32 €
5.000 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	14.562,48 €
5.500 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	16.016,76 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Kompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden folgende Gebühren erhoben:

40 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	70,44 €
60 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	97,20 €
80 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	121,20 €
120 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	174,24 €
240 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	328,32 €

Die o. g. Gebühren beinhalten jeweils einen Sockelbetrag von 20,14 €

70 l-Abfallsack	4,31 € je Stück
Sperrmüllkarte	10,00 € je Stück

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l an Gebühren 48,00 € zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15.12.2010

vom Bover
(Bürgermeister)

5./

**Satzung der Stadt Haan über die
14. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 53, 53c, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926/SGV NRW 77) sowie der §§1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, Seite 2,berichtigt im ABl. Stadt Haan Nr. 390 vom 27.10.2006, Seite 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 14.12.2010 die nachstehende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 19.12.1996 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) | 2,21 Euro/m³ |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | 0,99 Euro/m³ |

§ 2

§ 2a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,65 Euro/m²**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15.12.2010

vom Bover
(Bürgermeister)

6./

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2011
vom 15.12.2010**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 14.12.2010 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 06. 11. 2011, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (2) Ferner dürfen Verkaufsstellen innerhalb des von der östlichen Stadtgebietsgrenze und den Straßen Vohwinkeler Straße - Iserkull - Obgruiten - Stropmütze - Gruitener Straße - Elberfelder Straße - Alleestraße - Kampstraße - Am Ideck - Walder Straße umrissenen Gebietes jeweils am Sonntag, dem 06. 02., 10. 04. und 09. 10. 2011, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (3) Des weiteren dürfen Verkaufsstellen außerhalb des in Absatz 2 bestimmten Bereichs jeweils am Sonntag, dem 27. 03., 17. 07. und 11. 12. 2011, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

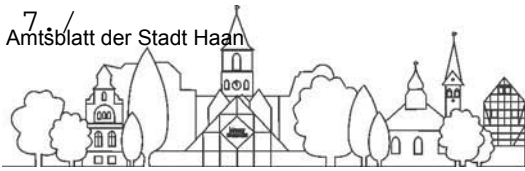
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15. 12. 2010

vom Bover
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Haan GmbH

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), gültig ab 01.01.2011

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Die SWH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.
5. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der SWH unverzüglich mitzuteilen.
6. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. In allen Fällen, in denen die Anbindung der Hausanschlussleitung an das Versorgungsnetz der SWH nur über zusätzlich zu verlegende Sticheleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen werden kann, trifft die SWH besondere Vereinbarungen.
2. Die SWH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der SWH zu beantragen.
4. Der Anschlussnehmer bezahlt der SWH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage des von der SWH individuell erstellten Angebotes.
5. Der Anschlussnehmer bezahlt der SWH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage des von der SWH individuell erstellten Angebotes.
6. Die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch die SWH oder deren Beauftragte durchgeführt. Die Wiederherstellung von befestigten oder bepflanzten Oberflächen obliegt dem Anschlussnehmer.
7. Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller bzw. ambulantes Gewerbe u.ä.) sowie für den Anschluss eines Wasserzählerschranks oder Wasserzählerschachtes gemäß § 11 AVBWasserV bezahlt der Anschlussnehmer der SWH die Kosten nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage des von der SWH individuell erstellten Angebotes.
8. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWH berechtigt, die Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz abzutrennen.
9. Es gelten die Preise des jeweils aktuellen Preisblattes der SWH zu diesen Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

III. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der SWH ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss in neu erschlossenen Versorgungsbereichen bemisst sich nach der Grundstücksgröße des anzuschließenden Grundstücks im Verhältnis zur Größe aller ansetzbaren Grundstücksflächen innerhalb des jeweiligen Versorgungsbereiches.

IV. Fälligkeit

1. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

1. Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen ist der Anschlussnehmer gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 verpflichtet, auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschrank oder einen Wasserzählerschacht anzubringen. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eine Länge von 10 Metern überschreitet.
2. Die Einrichtungen in Wasserzählerschränken und Wasserzählerschächten sind vom Anschlussnehmer in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Sie sind vor Frost, Schmutz, Grundwasser sowie Niederschlagswasser zu schützen.

VII. Hinweisschilder (§ 8 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Anbringung von Hinweisschildern der SWH für die Anschlussleitung, Hydranten und Absperrschieber an einer leicht sichtbaren Stelle an der Straßenfront des Gebäudes sowie an der Außenwand des angeschlossenen Gebäudes oberhalb der Hauseinführung zu dulden. Die Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

VIII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach den im Preisblatt der SWH zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet.

IX. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

X. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der SWH vorgesehenen Bedingungen vermietet.
2. Es gelten die Preise des jeweils aktuellen Preisblattes der SWH zu diesen Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

XI. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24, 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Die SWH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

XII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde auch ohne ausdrückliche Mahnung in Zahlungsverzug gerät, wenn der Rechnungsbetrag der SWH nicht zum angegebenen Fälligkeitstag zur Verfügung steht (§ 286 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB). Dies gilt auch im bargeldlosen Zahlungsverkehr.
2. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der SWH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

XIII. Auskünfte

Die SWH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Abwassergebühren die festgestellte Menge des Trinkwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

Die gesamten Wasserversorgungsbedingungen der Stadtwerke Haan GmbH sind im Internet unter www.stadtwerke-haan.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Haan GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Kunden unentgeltlich ausgehändigt.

Wichtige Hinweise für Wasserkunden

I. Wasserverluste

Eventuelle Wasserverluste in der Kundenanlage gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Die SWH empfiehlt deshalb eine regelmäßige Kontrolle des Wasserverbrauchs durch Ablesung des Wasserzählers. So können mögliche Schäden an der Wasserinstallation und den Verbrauchseinrichtungen frühzeitig erkannt und behoben werden.

II. Frostschutz

Der Anschlussnehmer hat insbesondere in den Wintermonaten auf einen ausreichenden Frostschutz der Wasserinstallation und des Wasserzählers zu achten. Für eventuelle Frostschäden haftet der Anschlussnehmer.

Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), gültig ab 01.01.2011

Kostenerstattung für Wiederherstellung und Unterbrechung der Versorgung, Mahnungen, Nachinkasso / Direktinkasso (Ziffer XII. der Ergänzenden Bedingungen)		
Leistung	Netto ohne MwSt.	Brutto inkl. 7% MwSt.
Wiederherstellung der Versorgung	59,07 €	63,20 €
Unterbrechung der Versorgung	59,07 €	ohne MwSt.
Mahnkosten	3,86 €	ohne MwSt.
Nachinkasso / Direktinkasso	29,96 €	ohne MwSt.

Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VIII. der Ergänzenden Bedingungen)		
Leistung	Netto ohne MwSt.	Brutto inkl. 7% MwSt.
Die Inbetriebsetzungskosten betragen je Messeinrichtung	59,07 €	63,20 €

Standrohr		
Leistung	Netto ohne MwSt.	Brutto inkl. 7% MwSt.
Wasserpreis	2,23 €/m ³	2,39 €/m ³
Mietpreis pro Tag	2,56 €	2,74 €
mindestens jedoch	12,80 €	13,70 €
Kautions		380,00 €

Aktuelle Informationen über Produkte und Preise erhalten Sie im Kundenzentrum der Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan, unter der Telefonnummer 02129/9354-0 oder im Internet unter: www.stadtwerke-haan.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Haan GmbH

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV), gültig ab 01.01.2011

I. Netzanschlussvertrag (§ 4 NDAV)

1. Die Stadtwerke Haan GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt) schließt den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
2. In Ausnahmefällen kann der Netzanschlussvertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, wird der Netzanschlussvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Netzanschlussvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.
5. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Netzbetreiber abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
6. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Netzbetreibers auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. In allen Fällen, in denen die Anbindung der Hausanschlussleitung an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers nur über zusätzlich zu verlegende Stickleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen werden kann, trifft der Netzbetreiber besondere Vereinbarungen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage des vom Netzbetreiber individuell erstellten Angebotes.
5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage des vom Netzbetreiber individuell erstellten Angebotes.
6. Die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragte durchgeführt. Die Wiederherstellung von befestigten oder bepflanzten Oberflächen obliegt dem Anschlussnehmer.
7. Im Netzgebiet der Stadtwerke Haan GmbH wird Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 in der jeweils gültigen Fassung geliefert. Für die Teilnetze „Stadtgebiet Haan“ ist dies Erdgas der Gruppe L und für den Ortsteil „Gruiten“ Erdgas der Gruppe H. Die Brennwerte werden monatsaktuell auf der Internetseite der Stadtwerke Haan GmbH www.stadtwerke-haan.de veröffentlicht.
8. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
9. Es gelten die Preise des jeweils aktuellen Preisblattes des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten.

IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV)

1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

2. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen ist der Anschlussnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Gaszählerschrank anzubringen. Unverhältnismäßig lang ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eine Länge von 10 Metern überschreitet.

2. Die Einrichtungen in Gaszählerschränken sind vom Anschlussnehmer in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Sie sind vor Frost, Schmutz, Grundwasser sowie Niederschlagswasser zu schützen.

VII. Hinweisschilder (§ 12 NDAV)

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Anbringung von Hinweisschildern des Netzbetreibers für die Anschlussleitung und Absperrrichtungen an einer leicht sichtbaren Stelle an der Straßenfront des Gebäudes sowie an der Außenwand des angeschlossenen Gebäudes oberhalb der Hauseinführung zu dulden. Die Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

VIII. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage werden nach den im Preisblatt des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet.

IX. Zutrittsrecht (§ 21 NDAV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 21 NDAV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der NDAV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

X. Ablesung

Der Netzbetreiber wird in seiner Funktion als Messstellenbetreiber und Messdienstleiter grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen eine Zählerablesung durchführen.

XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde auch ohne ausdrückliche Mahnung in Zahlungsverzug gerät, wenn der Rechnungsbetrag dem Netzbetreiber nicht zum angegebenen Fälligkeitstag zur Verfügung steht (§ 286 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB). Dies gilt auch im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

2. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Kunden nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

XII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

Die gesamten Bedingungen des Netzbetreibers für den Netzanschluss und dessen Nutzung in Niederdruck sind im Internet unter www.stadtwerke-haan.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers aus. Auf Verlangen werden sie den Kunden unentgeltlich ausgehändigt.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV),
gültig ab 01.01.2011**

Kostenerstattung für Wiederherstellung und Unterbrechung der Anschlussnutzung, Mahnungen sowie Nachinkasso / Direktinkasso (Ziffer XI. der Ergänzenden Bedingungen)		
Leistung	Netto ohne MwSt.	Brutto inkl. 19% MwSt.
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	59,07 €	70,29 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	59,07 €	ohne MwSt.
Mahnkosten	3,86 €	ohne MwSt.
Nachinkasso / Direktinkasso	29,96 €	ohne MwSt.

Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen)		
Leistung	Netto ohne MwSt.	Brutto inkl. 19% MwSt.
Die Inbetriebsetzungskosten betragen je Messeinrichtung	59,07 €	70,29 €

**Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Haan GmbH
für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz (TAB)**

I. Geltungsbereich

Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 08.11.2006 in ihrer Fassung vom 03.09.2010 zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Haan GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Sofern nach Feststellung des Netzbetreibers die Versorgung einer Kundenanlage aus dem bestehenden Niederdrucknetz aus technisch-wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderung der Abnahmegegebenheiten, wie Steigerung der beantragten Leistung, nicht mehr möglich ist, kann der Netzbetreiber den Anschluss an das Mitteldrucknetz fordern.

Zweifel über die Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem Netzbetreiber zu klären. In begründeten Einzelfällen kann der Netzbetreiber Abweichungen von der TAB verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist. Die TAB gelten in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien des Netzbetreibers und dem aktuellen DVGW-Regelwerk.

II. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Der Netzbetreiber verteilt im Stadtgebiet Haan zur Zeit Erdgas der Gruppe L und im Ortsteil Gruitzen Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in den einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Haus-Druckregelgerätes im Niederdrucknetz im Mittel 22 mbar.

III. Hausanschlüsse

Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperrereinrichtung (HAE) bzw. zum Haus-Druckregelgerät wird vom Netzbetreiber entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I festgelegt und vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten hergestellt.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung, usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung der Kundeninteressen vom Netzbetreiber festgelegt. Eigentumsgrenze ist die Hauptabsperrereinrichtung (HAE). Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Hausdruck- bzw. Zählerreglers, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers. Die Herstellung des Anschlusses durch den Netzbetreiber ist mittels dem Vordruck „Netzanschlussvertrag gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“, bzw. „Netzanschlussvertrag Mitteldruck analog § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ zu bestellen.

IV. Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren

Das vom Netzbetreiber vorgesehene Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren ist entsprechend den Vorgaben im „Protokoll zur Inbetriebsetzung/Änderung einer Gasanlage gemäß § 14 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ bzw. „Protokoll zur Inbetriebsetzung/Änderung einer Gasanlage im Mitteldrucknetz analog § 14 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ vorzunehmen.

Die auf diesem Protokoll ausgeführten technischen Richtlinien sind zu beachten.

V. Plombenverschlüsse

Anlagenteile, die sich vor Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Plombenverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung des Netzbetreibers geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden, in diesem Fall ist der Netzbetreiber unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen. Wird vom Kunden oder

Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies ebenfalls dem Netzbetreiber mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten entfernt werden.

VI. Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte werden vom Netzbetreiber festgelegt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können.

Aktuelle Informationen über Produkte und Preise erhalten sie im Kundenzentrum der Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan, unter der Telefonnummer 02129/9354-0 oder im Internet unter: www.stadtwerke-haan.de.

Stadtwerke Haan GmbH • Leichlinger Straße 2 • 42781 Haan

TRINKWASSER

erdgas

TIEFGARAGEN

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Am Montag, dem 20.12.2010, 16.30 Uhr, findet die 2. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses -85. Sitzung- und der Verbandsversammlung -57. Sitzung - des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 13.12.2010 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Haan, den 14.12.2010



vom Bover
Bürgermeister

10./

Stadt Haan

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Ablauf der Ruhefrist bei Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

Bei den nachfolgend aufgeführten Einzelgräbern ist die Ruhefrist abgelaufen bzw. läuft sie demnächst ab:

Feld	Grab-Nr.	Nachname des/der Verstorbenen	Beerd.-Datum	Ablauf Ruhefrist
EA1	17	Splett	26.06.1980	25.06.2010
EA1	34	Wirtz	08.01.1981	07.01.2011
EA1	35	Wawrzik	22.01.1981	21.01.2011
EA1	44	Reetz	19.03.1981	18.03.2011
EA1	45	Winterberg	06.03.1981	05.03.2011

Gemäß den §§ 12 Abs. 3 und 26 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem

städtischen Waldfriedhof in Haan vom 24.10.2003 (Friedhofsatzung) sind diese Gräber abzuräumen.

Die Unterhaltungspflichtigen werden aufgefordert, die Bepflanzung und die Grabsteine von ihren Grabstellen

zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

bzw. bis zum Ablauf der Ruhefrist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen.

Die Grabsteine gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Haan über. Auskünfte erteilt die

Friedhofsverwaltung unter den Telefonnummern 02129/911-311 oder /911-317.

Haan, den 16.12.2010

Stadt Haan

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Duske

Stadtverwaltungsrat

11./

Stadt Haan
 Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

Die Ruhefrist der im folgenden aufgeführten Familiengräber ist abgelaufen bzw. läuft sie demnächst ab. Die Nutzungsberechtigten bzw. in Frage kommende Nachfolger im Nutzungsrecht konnten nicht ermittelt werden:

Feld	Grab-Nr.	Nachname des/der Verstorbenen	Letztes Beerd.-Datum	Ablauf Ruhefrist
FB2	19	Wirths	30.12.1980	29.12.2010
FB2	33	Jansen	06.04.1981	05.04.2011

Gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städt. Waldfriedhof in Haan vom 24.10.2003 (Friedhofsatzung) wird auf den Ablauf hiermit ersatzweise durch diese Bekanntmachung hingewiesen. Sollte binnen sechs Monaten kein Wiedererwerb beantragt worden sein, sind die Grabstätten gemäß § 26 Abs. 2 der Friedhofsatzung durch den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Das Abräumen umfasst das Entfernen der Bepflanzung und des Grabsteines.

Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.

Auskünfte erteilt die Friedhofverwaltung unter den Telefonnummern 0 21 29 / 911 – 311 oder / 911 – 317.

Haan, den 17.12.2010

Stadt Haan
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Duske
 Stadtverwaltungsrat

12./

Stadt Haan
 Der Bürgermeister

Bekanntmachung

**über ungepflegte Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan,
 Leichlinger Straße**

Folgende Grabstätten werden nicht mehr gepflegt. Die Nutzungsberechtigten bzw. in Frage kommende Nachfolger im Nutzungsrecht konnten nicht ermittelt werden:

Feld	Grab-Nr.	Nachname des/der Verstorbenen	Beerd.-Datum	Ablauf Ruhefrist
EA5	48	Barwich	26.08.1994	25.08.2024

Gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städt. Waldfriedhof in Haan vom 24.10.2003 (Friedhofsatzung) müssen alle Grabbeete im Rahmen der Vorschrift des § 18 der Friedhofsatzung gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofsatzung werden die Nutzungsberechtigten hiermit aufgefordert, die Grabstätten binnen 4 Wochen instand zu setzen. Andernfalls wird ihnen das Nutzungsrecht an den Grabstätten entzogen.

Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung unter den Telefonnummern 02129/911-311 oder / 911-317.

Haan, den 17.12.2010

Stadt Haan
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Duske
 Stadtverwaltungsrat